

Grundriß.

Die Schreinsverrichtungen sind:

1. Ab- und Anschreibungen (mutata)

Der Eigenthum eines Hauses, Captionsrechts, Fahr, oder Wittschafes wird mutirt, und der einer ab- und der ander angeschrieben.

a. Vermöge eines Erbrechts (Jure hæreditario)

Das Erbrecht entstehet

sa. Aus den Gesetzen; wenn nämlich ab intestato succedirt wird.

Dieses geschieht

1. In absteigender Linie (ab obitu. parentis) S. 1. 2. 3. 4. 5.
2. In aufsteigender Linie. S. 6.
3. In der Seiten-Linie. S. 7.

sb. Aus dem letzten Willen des Erblassers (ex ultimã voluntate)

Der letzte Wille des Erblassers ist enthalten

1. In einer scriinal-Disposition. S. 7.
2. In einem gültigen Testament. S. 8.

b. Vermöge eines Uebertrags (per Cessionem)

Ein Haus, Fahr, Wittschaf, oder Captionsrecht wird cedirt und übertragen

sa. Vermittels eines verrichteten Ausgangs S. 9.

sb. Vermittels richterlichen Bescheids, wodurch der Ausgang ersetzt wird.

Dieses geschieht

1. Wenn wegen Minderjährigkeit der Ausgang nicht geschehen kann. S. 10.
2. Wenn die Cessio sonst vom Richter bestätigt wird: hieher rechne die Parificationes, Supportationes, den erfüllten Verkauf etc. S. 11.

c. Vermöge des Adjudications-Urtheils.

Der Distractions-Proceß nimmt zuweilen den Anfang

sa. Mit der Immissio cessum pro Censu. S. 12.

sb. Ohne diese Immissio;

Dieses geschieht, wenn distrahirt wird

1. Kraft pignoris prætorii.
2. Wegen Wittschaf, oder sonstiger Caution.
3. Ob Odium Communions.
4. Ob Insufficienciam Hypothecæ. S. 13.

Anhang zweener Fällen, in welchen bloß an- und nicht abgeschrieben wird; nämlich per Crescentiam Annorum, und Kraft eingelegter Siegeln und Briefen. S. 14.

2. Beswehrungen. (Aggravata)